

Geschäftsordnung des Agenda 21-Rates der Hansestadt Rostock

11.01.2021

Der Agenda 21-Rat ist auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 02. Juni 1999 (Beschluss Nr. 1901/71/1999) gebildet worden.

Aufgaben des Agenda 21-Rates sind:

- gemeinsam im möglichst weitgehenden Konsens mit allen Dialogpartnern eine zukunftsfähige Entwicklung in Rostock einzuleiten und zu sichern,
- den Agenda-Prozess in Rostock inhaltlich zu begleiten und zu fördern,
- die Ergebnisse und Vorschläge aus den Agenda-Arbeitskreisen aufzugreifen, zu beraten und ihre Umsetzung zu fördern,
- auftretende Konflikte zwischen den Beteiligten auszugleichen und zwischen den Partnern zu vermitteln,
- beratend tätig zu werden; er formuliert und vertritt gegenüber der Bürgerschaft, dem Oberbürgermeister und wichtigen gesellschaftlichen Gruppen Empfehlungen und Vorschläge, die eine zukunftsfähige Entwicklung Rostocks fördern,
- die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für den Agenda 21-Prozess zu unterstützen und zur Verbreitung des Agenda 21-Gedankens als Multiplikator zu wirken,
- die kritische Begleitung der Umsetzung der Ergebnisse aus dem Agenda 21-Prozess vorzunehmen.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben wird der Agenda 21-Rat ausdrücklich aufgefordert, sich mit Anregungen und Vorschlägen zur Förderung einer zukunftsfähigen Entwicklung in Rostock an die Bürgerschaft und an den Oberbürgermeister zu wenden. Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse werden die Sprecherin des Agenda 21-Rates oder von diesem benannte Sachverständige anhören.

Der Agenda 21-Rat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und legt ihn der Bürgerschaft zur Information vor. Die Hansestadt Rostock übernimmt die Geschäftsführung für den Agenda 21-Rat.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Agenda 21-Rat folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

(1) Die Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Agenda 21-Rates.

(2) Die Geschäftsordnung regelt alle Aufgaben hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Agenda 21-Rates.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 2 Mitglieder des Rates

(1) Der Agenda 21-Rat der Hansestadt Rostock besteht aus maximal 21 Mitgliedern:

- je eine Vertreterin der Fraktionen der Bürgerschaft,

- die Oberbürgermeisterin, die sich durch eine von ihr beauftragte Person aus der Verwaltung vertreten lassen kann,
- jeweils die Sprecherin der Agenda 21-Arbeitskreise,
- Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Hansestadt Rostock. Diese Mitglieder werden durch den Hauptausschuss berufen. Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Agenda 21-Rates, die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin.

(2) Die Fraktionen der Bürgerschaft benennen innerhalb von 10 Wochen nach der Konstituierung der Bürgerschaft eine Vertreterin als Mitglied im Agenda 21-Rat. Bei Neubildung einer Fraktion während der Wahlperiode der Bürgerschaft benennt die neugebildete Fraktion innerhalb von 8 Wochen ihre Vertretung.

(3) Die Anzahl der Vertreterinnen der Arbeitskreise darf nicht die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Agenda 21-Rates bilden. Wenn die Anzahl der Arbeitskreise die Zahl neun übersteigt, können die Arbeitskreise einvernehmlich eine Vertretungsregelung bis zur nächsten Sitzung vereinbaren. Werden sich die Arbeitskreise nicht einig, ist die Vertretung durch Beschluss des Agenda 21-Rates zu regeln.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, so ist die Stelle durch das jeweilige entsendende Gremium neu bzw. im Falle des Ausscheidens einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens durch den Hauptausschuss durch Berufung wieder zu besetzen.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Agenda 21-Rat muss der Sprecherin schriftlich erklärt werden. Im Falle des Ausscheidens der Sprecherin erfolgt die schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin.

(6) Die Vertreterin der geschäftsführenden Stelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie ist berechtigt, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen. Auf Anfrage kann sie dazu Sachverständige oder Mitarbeiterinnen der Verwaltung hinzuziehen.

§ 3 Sprecherin des Agenda 21-Rates und Stellvertreterregelung

(1) Der Agenda 21-Rat wählt alle 5 Jahre in Folge der Bürgerschaftswahl aus seiner Mitte eine Sprecherin sowie eine 1. und 2. Stellvertreterin.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereint. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, treten die beiden Bewerberinnen an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist diejenige zur Sprecherin gewählt, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit nur eine Kandidatin zur Wahl steht, ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen erhält. Danach erfolgt die Wahl der 1. und 2. Stellvertreterin in gleicher Weise.

(3) Die Sprecherin leitet die Sitzungen des Agenda 21-Rates, eröffnet und schließt sie. Sie übt das Hausrecht aus. Es ist ihre Aufgabe, die Sitzungen des Agenda 21-Rates gerecht und unparteiisch zu leiten.

(4) Die Sprecherin vertritt den Agenda 21-Rat nach außen. Sie wird in der gewählten Reihenfolge durch ihre Stellvertreterinnen vertreten.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Agenda 21-Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen es erfordern.

(2) Der Agenda 21-Rat tritt in der Regel fünf mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Sprecherin

legt im Benehmen mit der geschäftsführenden Stelle die Tagesordnung fest. Zeit, Ort und Tagesordnung werden in der zuletzt vor dem Sitzungstermin des Agenda 21-Rates erscheinenden Ausgabe des Städtischen Anzeigers veröffentlicht und zusätzlich mindestens drei Tage vor der Sitzung der Pressestelle zur Veröffentlichung in der Tagespresse übergeben

(3) Die Einladung wird den Ausschussmitgliedern spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung elektronisch per Email zugestellt. Die Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist darf dabei fünf Arbeitstage nicht unterschreiten.

(4) Die Tagesordnung ist zu Sitzungsbeginn durch die Mitglieder zu bestätigen. Wird eine Änderung der Tagesordnung beantragt, so ist dazu ein Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Der Agenda 21-Rat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst.

(6) Die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(7) Keine Rednerin darf während einer Beratung mehr als dreimal zur selben Angelegenheit sprechen. Diese Regelung gilt nicht für die Sprecherin.

(8) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Agenda 21-Rat Gästen Rederecht einräumen. Zur Ablehnung des Rederechts ist eine Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(9) Die Sitzungsdauer soll 2 1/2 Stunden nicht überschreiten. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über eine Fortführung über 2 ½ Stunden hinaus.

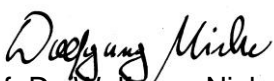
(10) Über die Sitzungen des Agenda 21-Rates ist durch die geschäftsführende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Sprecherin des Rates und der Protokollantin unterzeichnet. Sie wird allen Ratsmitgliedern in der Regel innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Sitzung zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Zustellung schriftlich zu erklären. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung abzustimmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Entschädigung der Mitglieder des Agenda 21-Rates erfolgt entsprechend § 10 der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock.

(2) Für den Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

(3) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Agenda 21-Rates der Hansestadt Rostock vom 17. Juli 2013 außer Kraft.



Prof. Dr. Wolfgang Nieke
Sprecher des Agenda 21-Rates